

in den Fällen des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 unter b, dafern ein nicht sächsischer Armenverband erstattungspflichtig ist, sowie in den Ausnahmefällen des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 unter a und b,

b) von täglich 7 *M* in der 1. Verpflegklasse,

= = 6 = = = 2. =

= = 4 = = = 3. =

in den Ausnahmefällen des § 2 Absatz 2 allein oder in Verbindung mit § 1 Absatz 2. (Zur besseren Orientierung in der Angelegenheit siehe unten §§ 1 und 2 des angezogenen Regulatives.)

Sollten in der 1. Verpflegklasse in Bezug auf die Wohnung oder deren Ausstattung, auf die Beköstigung oder auf die Pflege besondere Ansprüche gemacht werden, so wird, soweit überhaupt dem stattgegeben werden kann, ein entsprechender erhöhter Pflugsatz verlangt, der in jedem einzelnen Falle vom Ministerium des Innern festgestellt wird.

Außer den Verpflegsäzen muß in den beiden ersten Verpflegklassen ein Berechnungsgeld von

jährlich mindestens 200 *M* in der 1. Klasse und

= = 140 = = = 2. =

gezahlt werden.

Dieses ist bestimmt zur Anschaffung und Instandsetzung der Kleidung und Leibwäsche, sowie zur Bestreitung der Nebenbedürfnisse und Annehmlichkeiten.

Außer dem Berechnungsgeld wird ein bestimmter regelmäßiger Betrag zur allgemeinen Verpflegtenklasse erhoben, aus welcher allgemeine Annehmlichkeiten bestritten werden.

Dieser Beitrag beträgt jährlich gegenwärtig

in der I. Klasse 36 *M*,

= = II. = 22 =

Bei Verpflegten III. Klasse ist die Zahlung des Berechnungsgeldes dem Ermessen der Beteiligten überlassen. Es werden aber pro Kopf der Verpflegten der III. Klasse 8 *M* (früher 6 *M*) aus Titel 17 in dieselbe gezahlt.

§ 1.

Bestimmungen der Anstalten.

Die Heil- und Pfliganstalten für Geistesranke sind nach Maßgabe des vorhandenen Raumes bestimmt:

1. für heilbare oder einer wesentlichen Besserung fähige Geistesranke;
2. für unheilbar oder minder besserungsfähige Geistesranke, die sich oder anderen gefährlich sind, vorausgesetzt, daß sie der Anstaltspflege bedürfen;
3. für Personen, deren Geisteszustand nach § 81 der Strafprozeßordnung (R.-G.-Bl. vom Jahre 1877 S. 253), § 217 der Militärstrafgerichtsordnung (R.-G.-Bl. vom Jahre 1898 S. 1189), § 656 der Zivilprozeßordnung (R.-G.-Bl. vom Jahre 1898 S. 410) beobachtet werden soll.

Ausnahmsweise können auch Geistesranke, welche nicht nach Ziffer 1 und 2 der Aufnahme bedürfen, deren Unterbringung jedoch wegen der Schwierigkeit ihrer Verpflegung erwünscht ist und beantragt wird, gegen die hierfür bestimmten höheren Verpflegsäze (§ 27 Ziff. 3) aufgenommen oder behandelt werden.

Als gefährlich ist ein Kranker nur dann anzusehen, wenn er gewalttätige oder sonstige ihn oder andere gefährdende Handlungen bereits begangen hat oder wenn doch die Krankheitsform eine solche ist, daß derartige Handlungen nach ärztlichem Ermessen von ihm zu befürchten sind. Dagegen wird die Gefährlichkeit durch Handlungen, die zwar Schaden bringen können, aber durch zweckentsprechende Beaufsichtigung auch außerhalb einer derartigen Anstalt zu verhüten sind, wie z. B. unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht und anderes unbedachtes Gebaren, nicht begründet.

§ 2.

Personen der in 1 erwähnten Art werden, abgesehen von den dort unter Ziffer 3 genannten, in der Regel nur dann aufgenommen:

- a) wenn sie sächsische Staatsangehörige sind und im Königreiche Sachsen wohnen oder ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Sachsens angewiesen erhalten haben,
- b) oder wenn ein Armenverband des Königreichs Sachsen, der die erforderliche Pflege, Heilbehandlung oder Beaufsichtigung nicht in anderer Weise zu beschaffen vermag, sie auf Grund seiner Fürsorgepflicht unterbringt.

Ausnahmsweise kann von diesen Erfordernissen abgesehen werden, dafern und solange der in § 27 Ziff. 3 festgesetzte erhöhte Verpflegsatz gezahlt wird.